

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

- Förmliche Beteiligung -

Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen zum erneut öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 19.02.2018 / 27.08.2018

gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Unitymedia BW GmbH, Kassel Stellungnahme vom 05.10.2018 – Vorgangs Nr.: 191751	
	Zum Bebauungsplan haben wir bereits mit Schreiben vom 11.04.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 11.04.2018	
	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. [...] Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Zudem teilen wir Ihnen mit, dass sich unsere Leitungen auch in angemieteten Rohranlagen der Deutschen Telekom befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungen innerhalb der Grundstücksflächen im Plangebiet wurden, mit Ausnahme von Hausanschlussleitungen, durch die Festsetzung eines Leitungsrechts zu Gunsten der Leitungsträger planungsrechtlich gesichert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 2	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, Waiblingen Stellungnahme vom 08.10.2018	
	Das Polizeipräsidium Aalen, Fachbereich Verkehr, hat keine Bedenken oder Einwände gegen die vorgenommenen Änderungen im o. g. Planentwurf.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 3	Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 08.10.2018 – Vorgangs Nr.: 45.1/Wie	
	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der erneuten Auslegung des o. g. Bebauungsplans. Der Verband Region Stuttgart hatte zu diesem Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses im Planungsausschuss zuletzt mit Schreiben vom 16.05.2018 Stellung genommen. Im Hinblick auf die einzelhandelsbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans hatte der Planungsausschuss beschlossen, dass Ziele des Regionalplans nur unter bestimmten Voraussetzungen nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind mit den jetzt vorgesehenen Änderungen der textlichen Festsetzungen und der mittlerweile vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme zur Erweiterung des Getränkemarktes erfüllt. Die Maßgaben unserer Stellungnahme vom 16.05.2018 sind damit umgesetzt. Dem Bebauungsplan stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
A 4	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 08.10.2018	
	Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen. Zu dem Bebauungsplan als solchem haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen. Unsere Stellungnahme vom 10.04.2018 behält weiterhin Gültigkeit.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 10.04.2018	
	Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen. Innerhalb des Plangebiets sind Kabel verlegt die derzeitige Lage der Kabelstrecke für die Stromversorgung bitten wir aus unserer zentralen Planauskunft im Internet unter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungen innerhalb der Grundstücksflächen im Plangebiet wurden, mit Ausnahme von Hausanschlussleitungen, durch

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	www.syna.de (-7 Alle Portale im Überblick - 7 Zentrale Planauskunft) zu entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Kabel bitten wir um Beachtung des "Merkhefts für Baufachleute" (ebenfalls unter dem obengenannten Unk herunterladbar) und um Einholung der aktuellen Kabel. Bei Fragen oder Unklarheiten zur Planauskunft bzw. zum Merkheft kontaktieren Sie bitte die Planauskunft der Syna [...].	die Festsetzung eines Leitungsrechts zu Gunsten der Leitungsträger planungsrechtlich gesichert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 5	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Crailsheim Stellungnahme vom 09.10.2018 – Az. 6742- Kurz, TPA	
	Im Schreiben vom 27.09.2018 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Winnenden befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 6	Handwerkskammer Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 16.10.2018	
	Vielen Dank für die erneute Beteiligung; auch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Planentwurfs haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 7	Bezirksskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Waiblingen Stellungnahme vom 19.10.2018	
	Vielen Dank für Ihr E-Mail-Schreiben vom 01.10.2018. Die IHK Bezirksskammer Rems-Murr erhebt keine Einwände gegen die geänderten bzw. ergänzten Teile des Planentwurfs. Wir gehen davon aus, dass die neuen Festsetzungen im Hinblick auf die Größe der Gesamtverkaufsflächen und der zulässigen Sortimente mit den betroffenen Unternehmen (namentlich den Unternehmen "Der Schuhladen, Max-Eyth-Straße 30, 71364 Winnenden", "Fressnapf Tiernahrungs GmbH, Daimlerstraße 1, 71364 Winnenden")	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans betroffenen Unternehmen im Einzelhandel ("Der Schuhladen, Max-Eyth-Straße 30, 71364 Winnenden" und Raumdesign,

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	und "Sommer GmbH Farben und Raumdesign, Daimlerstraße 1-7, 71364 Winnenden") abgestimmt wurde. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen sind wir Ihnen dankbar.	Daimlerstraße 1-7, 71364 Winnenden") wurden bereits im September 2018 informiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 8	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahme vom 23.10.2018 – Az. 21-2434.2 / WN Winnenden	
	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o. g. Planung folgendermaßen Stellung: Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 18.05.2018 wurden berücksichtigt. Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
A 9	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt, Waiblingen Stellungnahme vom 25.10.2018 – Az. 30-Baupl18/093-30	
	Zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurde das Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
A 9.1	Amt für Umweltschutz	
	Naturschutz und Landschaftspflege Eine extensive Dachbegrünung kann prinzipiell mit 6 ÖP zu bewertet werden. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch um Bestandsgebäude handelt, ist nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt Dachbegrünungen umgesetzt werden. Im Umweltbericht (S. 29) wird explizit erwähnt, dass Dachbegrünungen nur bei Neubauten festgesetzt werden. Bis die in der Bilanz veranschlagten 118.000 m² Dachbegrünung realisiert sind, werden demnach Jahrzehnte vergehen. Aufgrund des sehr langen Zeitraumes ist es nicht legitim, die damit generierten Ökopunkte (Schutzgut Biotop und Schutzgut Boden) jetzt im Gesamten dem kommunalen Ökokonto zuzuschreiben. Zukünftige Eingriffe wären damit nur auf dem Papier ausgeglichen. In den Festsetzungen ist daher exakt zu regeln, dass eine rechtmäßige Zuordnung zum kommunalen Ökokonto erst erfolgen kann, sobald eine Dachbe-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). Mit der vorgenommenen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann dargelegt werden, dass unter Anrechnung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden sowie Arten / Biotop sich in beiden Schutzgütern ein rechnerisches Guthaben von insgesamt rd. 931.780 Ökopunkten ergibt. Eine Buchung der rechnerisch ermittelten Ökopunkte nach der Ökokonto-Verordnung in das städtische naturschutzrechtliche Ökokonto nach dem Baugesetzbuch ist nicht vorgesehen. Dies kann auch nicht aus der Begründung zum Bebauungsplan oder den als Anlage angefügten Um-

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	grünung umgesetzt und diese separat bewertet wird. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Altlasten und Schadensfälle Die Umgrenzung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB des Altstandortes "Waiblinger Str. 20", Boden- und Altlastenkataster Nr. 03749-000, ist im Planteil nicht richtig bzw. zu klein dargestellt. Mit angefügtem Lageplan übersenden wir die zutreffende Umgrenzung / Umrandung. Die zutreffende Umrandung ist im Planteil darzustellen.	weltbericht zu entnehmen. Eine entsprechende Festsetzung zur Zulässigkeit von Buchungen in das städtische naturschutzrechtliche Ökokonto nach dem Baugesetzbuch ist damit nicht erforderlich. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 18.10.2018 über das Ergebnis der Abwägung der abgegebenen Stellungnahme informiert wurde. Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 die Hinweise abgewogen und nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 für die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die Abgrenzung des Altstandortes "Waiblinger Str. 20", Boden- und Altlastenkataster Nr. 03749-000, wurde entsprechend der mit der Stellungnahme vom 25.10.2018 übermittelten Abgrenzung, im Planteil nachrichtlich dargestellt. Das Amt für Umweltschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis hat mit E-Mail vom Dienstag, 23. Januar 2018 um 16:11 Uhr die Lagepläne mit der Abgrenzung der Flächen aus dem Boden- und Altlastenkataster übermittelt. Im Ver-

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Bei folgenden altlastrelevanten Flächen sind im Textteil die zutreffenden Angaben - Waiblinger Str. 40, 42 und 46: B nach Sanierung, Entsorgungsrelevanz; BN (Beweisniveau) 5 - Waiblinger Str. 56: B nach Sanierung, Gefahrenlage hinnehmbar; BN 5 - Waiblinger Str. 84: B nach Sanierung, Entsorgungsrelevanz; BN 5. darzustellen. Die Bedeutung der Angaben sollte im Textteil erläutert werden: - "B nach Sanierung, Entsorgungsrelevanz" bedeutet: Der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Im Untergrund können jedoch noch entsorgungsrelevante Schadstoffe enthalten sein.	trauen auf die Richtigkeit der Angaben des Amts für Umweltschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis wurden die Abgrenzung des Altstandortes "Waiblinger Str. 20", Boden- und Altlastenkataster Nr. 03749-000, im Planteil nachrichtlich dargestellt. Dass diese Abgrenzung nun keine Gültigkeit mehr haben soll, nehmen wir zur Kenntnis. In der Stellungnahmen des Amts für Umweltschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 07.05.2018 wurde zu dem Themenkomplex Altlasten und Schadensfälle mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen und die Vorgaben der Stellungnahme der Geschäftsstelle für Fachstellungen vom 28.06.2016 berücksichtigt wurden. Dies steht im Widerspruch zur aktuellen Stellungnahme. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 18.10.2018 über das Ergebnis der Abwägung der abgegebenen Stellungnahme informiert wurde. Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 die Hinweise abgewogen und nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 für die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Textteil wurde in den Hinweisen unter dem Punkt 2. Hinweis Altlasten und Schadensfälle die Angaben übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde nicht berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurden im Kapitel 5.3 Altlasten die mitgeteilten Erläuterungen aufgenommen.

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	- "B nach Sanierung, Gefahrenlage hinnehmbar" bedeutet: Eine Altlast liegt vor. Die Schadstoffemission ist äußerst gering und der nach Sanierung verbliebene Restschaden ist hinnehmbar. Daher konnte die Sanierung eingestellt werden. - "B/ Aex" bedeutet: Es besteht ein Altlastenverdacht. Anhaltspunkte für eine Altlast, derzeit jedoch keine Exposition. Falls sich die Exposition ändert, z. B. durch eine Entsiegelung oder Teilentsiegelung der Fläche, ist eine Neubewertung der Fläche vorzunehmen. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 10	Netze BW GmbH, Bereich NETZ TEMP, Stuttgart Stellungnahme vom 25.10.2018	
	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir elektrischen Anlagen und Gasversorgungsanlagen. Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TEMN) und der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG) Unsere Stellungnahmen vom 29.06.2016 sowie vom 27.04.2018 haben inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit. Darin weisen wir auf unsere Gasanlagen (Versorgungsleitungen, Hochdruckleitungen und Gasdruckregelanlagen) und deren Schutzstreifen hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Darüber hinaus bestehen zu der vorliegenden Planfassung seitens der Netzplanung keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns weiterhin zeitnah am Verfahren zu beteiligen. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Unsere Stellungnahme vom 19.04.2018 hat inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit. Darin weisen wir auf unsere Hochspannungsleitung und deren Schutzstreifen hin. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Hinweise zu 110-kV-Leitungen der Netze BW 1. Bei Hochspannungsleitungen sind Leitungsschutzstreifen (beidseitig der Leitungssachse) einzuhalten, deren Breite von verschiedenen Faktoren abhängig ist. 2. Jegliche Baumaßnahmen im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungssachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z. B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. 3. Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände bis zu einem Abstand von mindestens 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht verändert werden. 4. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. 5. Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von den Leiterseilen eingehalten wird, dieser richtet sich nach	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	der DIN VDE 105. 6. Leicht brennbare Stoffe dürfen im Leitungsschutzstreifen nicht gelagert werden. 7. Die Grundstücke innerhalb der Leitungsschutzstreifen müssen für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. 8. Aufgrund von §§ 1090, 1091 Bürgerliches Gesetzbuch ist zugunsten des Versorgungsunternehmens das die jeweilige Anlage bei Inkrafttreten dieser Vorschrift betreibt, am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift eine beschränkte Dienstbarkeit an den Grundstücken begründet, die von der Energieanlage in Anspruch genommen werden. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Netze BW GmbH, Bereich NETZ TEMP, wird über das Inkrafttreten des Bebauungsplans informiert.
	Stellungnahme vom 27.04.2018	
	Unsere Stellungnahme vom 29.06.2016 hat inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit. Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherheitspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH [...] anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 29.06.2016	
	Im Bereich des Bebauungsplanes sind Gasanlagen unseres Unternehmens vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine Gasdruckregelanlage und eine Gashochdruckleitung 130 Pe sowie 200 StSw im Bereich der Max-Eyth-Straße, sowie zahlreiche Mitteldruckleitungen. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern Gashochdruckleitungen (HGD) Schutzstreifen. Dieser erstreckt sich auf eine Breite von 3,0 m rechts und links der Leitungsachse. Bei Mitteldruckleitungen beträgt die Schutzstreifenbreite 2,0 m rechts und links der Leitungsachse.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

[illegible]

Bebauungsplan "Langes Gewand" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.	